Zeitschrift: Nidwaldner Kalender

Herausgeber: Nidwaldner Kalender

Band: 90 (1949)

Artikel: Landplage über Nidwalden : Fremde, Bettler, fahrendes und diebisch Volk

Autor: Odermatt-Lussy, Maria

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1033516

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landplagen über Nidwalden

Fremde, Bettler, fahrendes und diebisch Volk

von Maria Odermatt-Lussy

Ist es nicht jammerschade, wie in unserm Sprachgebrauch Wörter, gute und träfe Ausdrücke vergessen werden, verloren gehen? Wer von uns spricht heute noch von einem Lilachen, einem Zwächili, weiß unsere Jugend, was ein Müel ist? — Eine Bezeichnung jedoch ist geblieben, hat sich mit einem Beigeschmack von Mißtrauen und Unbehagen erhalten — der Ausdruck: Ae fremdä Hidel!"

Dieses Mißtrauen gegen Fremde ist begründet und begreiflich, ist durch zahllose Beschlüsse der Regierung sozusagen historisch geworden. Hart waren diese Beschlüsse, sie wurden mit unbarmherziger Strenge gehandhabt. Wer in Nidwalden nicht Landmann noch Beisäß war, galt als Fremder — ihm war nicht zu trauen, er war unfehlbar — eben ein fremder Hidel!

Landsgemeinden und kirchliche Behörden verhandelten oft und viel über die Ausrottung des fremden Volkes. Die Nachgemeinde von 1568 erließ folgende Verordnung: „Die starken Bättler, sige frouw old Mann, Insonderheit die saffoyer, Galanger, Berner und Walser, die sol man allenthalben, was nit wärchen will, Uß dem Land verweysen, und dz man Jnen kein spend (Almosen) gen sölle, soll in der Kirch verkündt werden."

Es ist kaum anzunehmen daß durch diesen Beschluß das arbeitsscheue Gelichter arbeitsamer wurde; ein paar Jahre später war eine neue, noch schärfere Verordnung vonnöten. Darnach hatten alle Fremden und Bettler sofort das Land zu verlassen; bei Strafe von 10 Kronen war den Nidwaldnern verboten, fremdes Volk „z'bhuse und z'bhofe". Alle fremden Vaganten, die 8 Tage nach dem Beschluß noch im Lande waren, wurden eingezogen und in den Turm geworfen; kam ein Ausgewiesener nochmals ins Land, wurde er gebrandmarkt. Wie der Zinngießer seinen Erzeugnissen die Hausmarke eindrückte, — so wurde den armen Schelmen mit einem glühenden Eisen die Landesmarke — das große V (das heißt Unterwalden) auf die Stirne gedrückt.

Eine barmherzige Regung scheinen die Herren Obern gehabt zu haben. Sie bestimmten, daß an Sonntagen in den Kirchen ein Opfer gesammelt werde, um Mehl und Anken kaufen zu können. Diese Lebensmittel wurden dem Spittelmeister zu Handen gegeben und ihm ans Herz gelegt, sieche „Bättler so ringferig als meglich zu verköstigen" und nicht länger als ein oder zwei Nächte zu beherbergen. Vielleicht datiert seither der Brauch, fremden Bettlern und Fechtbrüdern im Spittel zu Stans unentgeltlich Jmbiß und Nachtlager zu gewähren.

Statt sich zu mindern, mehrten die Bettler und das fremde Volk sich mit jedem Jahr. Es wurde nötig, eine ständige Aufsichtsperson zu bestellen. Hans Marty, Glaser von Beruf, übernahm am 4. Jenner 1586 als erster Bettelvogt diesen primitiven Polizeiposten. Seine Pflicht war es, alle Strolche und Fremden aus dem Land „strichen zu heißen". Verweigerten sie den Gehorsam, sollten sie eine Halbstunde ans „Halsysen" (Pranger) gestellt und nachher mit dem Eid verwiesen werden, und „sollte er wiederumb ins Landt khomen, werde man ihm den Grind abhauen".

Man kann sich füglich fragen: wer waren diese Strolche und woher kamen sie?

Der erste Satz dieses herumtreibenden Bettelvolkes bestund aus zurückgekehrten Reisläufern, ausländischen Deserteuren und abgedankten Soldaten. Zu ihnen gesellten sich arbeitsscheue Fechtbrüder, ungeratene Söhne und davongelaufene Lehrbuben. Bettler und Stromer waren die Pflanzschule der Diebe und Räuber, waren ihre Spione, Kundschafter und Helfershelfer.

Das gelobte Land der Bettler und Gauner war Schwaben! Dieses Land, früher in eine Unmenge kleiner Staaten eingeteilt, war der geeignetste Ort für Zuflucht und Flucht. War dem Schelmen der Boden an einem

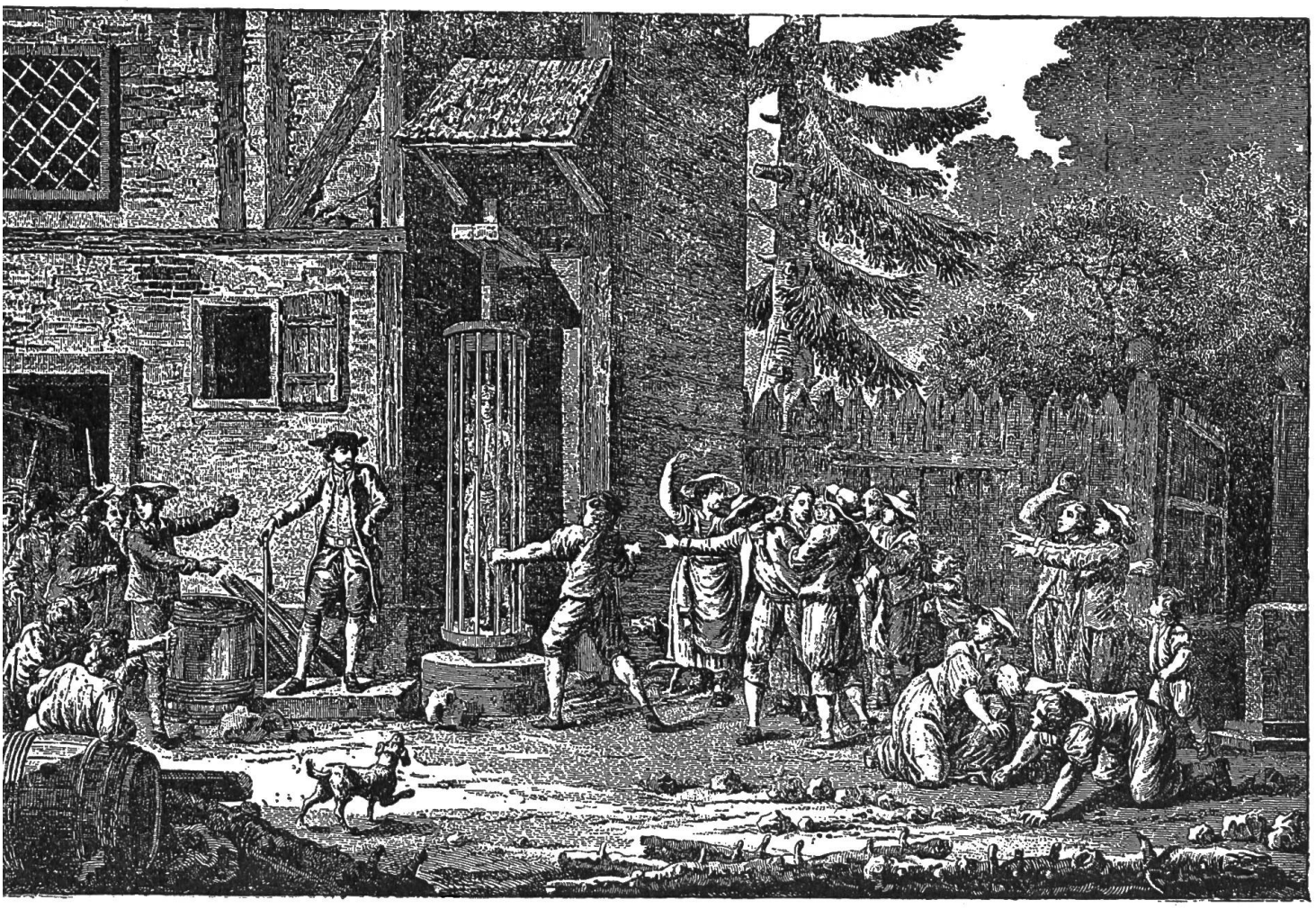

Die Trülle zu Bern
Kupferstich vom Jahre 1780

Ort zu heiß geworden — flugs — war er mit einem Sprung in Schutz und Gerichtsbarkeit eines andern Herrn. Im Schwarzwald wimmelte es von Bettlern und Taugenichtsen, von da war der Weg frei in die Eidgenossenschaft, die mit den verschiedenen souveränen Kantonen die gleichen Vorteile bot wie Schwaben.

Zweimal im Jahr, im Sommer und Herbst, wurden in Oesterreich die Landstreicher gesammelt und mit dem sogenannten Wiener-Schub an die bayerische und schweizerische Grenze gebracht. Von da setzte das fahrende und landstreichende Volk die Wanderung und Beutezüge fort über den Gotthard, bis nach Rom.

Kleine Dörfer, einsam stehende Kirchen und Klöster, abgelegene Mühlen und Bauernhöfe waren das Wirkungsfeld der Kirchenräuber, der Einbrecher und Stubenräumer. Auf den Märkten trieb die Zunft der Taschendiebe, Beutelabschneider und Sackgreifer ihr freventlich Gewerbe. Die Zurzacher Messe war das große Stelldichein der Gauner und Bettler. Hier waren an jedem Markttag unter weiblicher Assistenz 30—40 Marktdiebe an der Arbeit. Mit Zaubersprüchen und Wahrsagen betrogen sie Bürger- und Bauernfrauen, verkauften Rosmarin-Oel, Lebensbalsam, grüne, gele und schwarze Waldsalbe, Blaustein und Gorcum als wunderkräftige Heilmittel. Als „merkantile" Bettler, als Beckibüezer, Schleifer, als Zeinenmacher bedienten und bestahlen sie die Kunden. Sie verkauften auch Zunder, den sie selber gebeizt hatten. Den Schwamm hie-

für suchten und holten sie in Piemont. Leute aus aller Herren Länder, Schweizer, Elsässer, Sachsen, Böhmen, Oesterreicher, Savoyarden und Franzosen fanden sich zusammen. In Banden und Rotten, in zerfetzte Uniformen gekleidet, oft mit Wehr und Waffen, Weib und Kind und Huren zogen diese Menschen ohne Heimat, ohne Pflicht und Ziel durch die Lande. Wo sie hinkamen, versetzten sie die Anwohner in Angst und Schrecken. In Wäldern und Bergen ließen sie sich haushäblich nieder, und keine Beschlüsse und Verbote, nicht die Drohung mit Schwert und Galgen ward Meister diesem meisterlosigen Volk.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts mehrten sich die Bettler und Diebe, mehrten sich die Verbrechen auch in Nidwalden. Erbarmungs- und hemmungslos übte das Malefizgericht des Standes Nidwalden die Gewalt über Leben und Tod und nur die Rücksicht auf Freundschaft und Geschlecht veranlaßte die gestrengen Herren und Obern, ein mildes Urteil zu fällen.

1610 wurden zwei Brüder aus dem Maiental, Martin und Anton Fauch, zu Fronhofen mit dem Schwert gerichtet. Ihr erster Diebstahl galt einzig der Notdurft des Lebens. Sie stahlen Milch, ein altes Wams und Salz. Auf dem Rozberg und in der Kalcherli-Hütte stahlen sie Ankenstöcke. In Landammann Wasers Keller (im Höfli) stahlen sie 12 Käse und — wohl der Unparteilichkeit halber — auch bei Landammann Lussy gleichviel Stück. Diese Diebstähle genügten, ihrem armseligen Leben ein Ende zu setzen.

Zwei Jahre später wurde Hans da Pro aus Romont hingerichtet, ein Jahr später kam Hans Ming vor Gericht. Er war ein gefährlicher Einbrecher und bekannte, daß er unter Hauptmann Niklaus Imfeld im Mailänderkrieg fünf Hühner gestohlen hatte. Dies war der Anfang seiner Diebeslaufbahn. Er wurde zum Strang — in Ansehung seiner Verwandtschaft — mit dem Schwert vom Leben an den Tod gebracht.

Dionys Mortl aus Burgund, ein Kapellenschänder, wurde 1616 und vier Jahre darauf Peter Gürtler aus Savoyen hingerichtet. Er war ein Dieb und Mörder von fürchterlichem Format. Die ganze Eidgenossenschaft war vor ihm und seinen Diebsgesellen nicht sicher. Sie raubten, mordeten und brandschatzten im Schwarzwald und Appenzell, im Luzernerbiet und in Obwalden, in Altstätten und in der March, in Zug und Glarus. Sie hockten als Wegelagerer im Lorzentobel und in der Schöllenen. In Nidwalden galt sein erster Einbruch dem Keller des Beat von Matt, wo er ein Käsli erwischte. Doch die Nidwaldner erwischten auch ihn — er büßte seine Untaten auf dem Richtplatz zu Fronhofen.

Trotz Schwert und Galgen wurden die Galgenvögel nicht ausgerottet — im Gegenteil, die Landplage wurde stets schlimmer! Spittelmeister und Läufer wurden dem Bettelvogt als Hilfe und Beistand beigegeben. Sie hatten jede Woche das Land vom fremden Gesindel zu säubern, und als auch diese Maßnahme nichts half, wurde 1610 eine allgemeine „L a n d e s - R u i m i“ verordnet. An den Seegestaden und auf den Bergen wurden Wächter, bewaffnet mit Ober- und Untergewehr, aufgestellt und eine richtige Treibjagd auf Fremde, Strolche und Gängler veranstaltet. Nachdem die Senten zu Boden gefahren, also mehr Männer im Tal sich befanden, wurde mit Hilfe „mannbaren Volks“ alle 14 Tage eine Bettlerjagd gehalten. Die aufgegriffenen Leute wurden nach Luzern geschoben — handkehrum waren sie wieder im Land, oder wurden durch andere ersetzt. Der Wuchenrath befahl 1626: „Es soll an allen seefuren unsern feren angezeigt werden dz si flißig uffsechen haben uf ihre schiffig, wil Lumpenfolk hin und her schweklet. Und wo man solchen argwöhnisch kerlinen findt, sol man si gfenglich annämen und gen Stans füeren.“

Ein solch kerlin war Balz Windli aus Kerns. Als er in Nidwalden in ein Haus einbrechen wollte, schlug ihm ein tapferes Nidwaldner-Meitschi einen Finger ab — durch den Henker verlor er auch den Kopf in Nidwalden.

Kaspar Hermann mußte in Stansstad, Strebel in Buochs fremde Fehren, „die Bettelvolk mit Burdenen“ (Gepäck) an nidwaldnerische Gestade setzen wollten, gefänglich einziehen und sie mit den Bettlern für Tag

und Nacht in den Thurm zu Stansstad, in Buochs ins Taubhaus (Narrenhaus) einsperren. Sollten die Beauftragten ihre Pflicht nicht erfüllen, wurde auch ihnen mit Arrest gedroht. „Nachdrucksamst wurde verboten: fremdes Bettel, Strolchen, Dokter, Schleuffer und anderes Liederlich und dem Landt Ueberlestiges Volkh sommerszeith mehr als eine Nacht und winterszeith — versteht die 6 Wüntermonate — mehr denn zwey Nächt zu beherbergen, bei Buoß Eines halben Thalers."

Das Jahr 1648 brachte das Ende des 30jährigen Krieges. Die Bettler- und Schelmenplage wurde immer größer, das Streunen und Stehlen nahm kein Ende. Deutschland war verwüstet, die Soldateska verroht und verwildert. Wer von ihnen noch Beine hatte und Bundschuh, kam über den Rhein. Die eidgenössischen Lande wurden Lager- und Umschlageplatz der Verwahrlosten, der Bösewichte und Elenden. Es war, als ob die Gestalten aus Dürers Kupferstich „Ritter, Tod und Teufel" lebendig geworden wären, um allerorts Schrecken und Angst zu verbreiten. Nichts war ihnen heilig, nichts vor ihnen sicher, nicht der Giggel auf dem Mist und das Huhn im Topf, die Geldchatz nicht und der Bauer, der sie um den Leib trug, nicht das Oel in der ewigen Lampe und die Kerzen vor der Madonna. Die wilden, verwegenen Gesellen, denen jahrelang Morden und Plündern als selbstverständlich galt, wurden durch den westfälischen Frieden nicht zu Tugendbolden! In Scharen, in Banden mit Mann und Roß und Wagen kamen sie über unsere Grenzen und im Gefolge dieses Elendzuges kamen Laster, Pest und Tod ins Land.

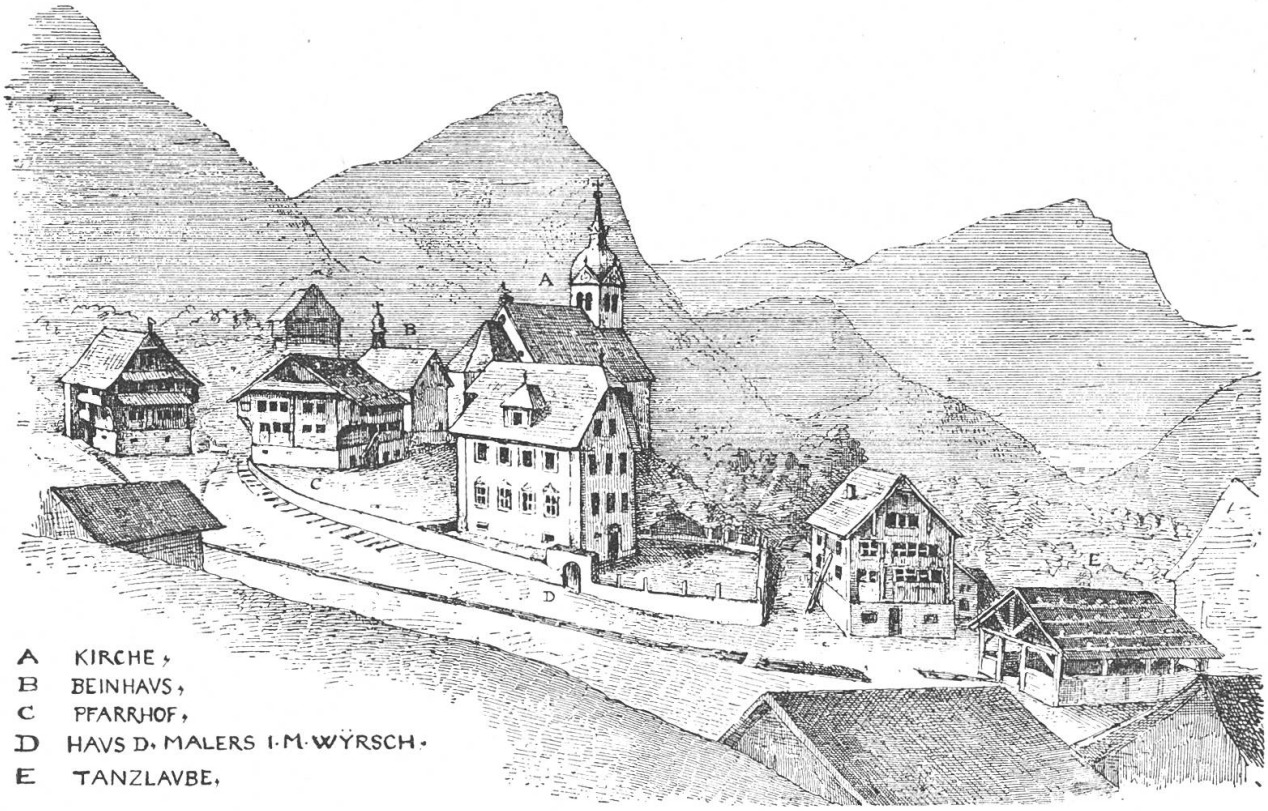

Buochs mit der Tanzlaube
Nach einer Oelskizze von J. M. Wyrsch 1786

Deshalb verstehen und begreifen wir die sich stets wiederholenden Verordnungen und Vorkehren wider das fremde Bettler- und Diebesvolk. Das einzige Mittel, das geholfen hätte — den Heimatlosen eine Heimat zu geben —, war damals schon unmöglich.

Die hohen Herren auf dem Rathaus zu Stans erwogen mit Eifer, wie man „die unnutzen lüt gentzlich Us unserm lieben Vat-

terland könne verbanisieren, dieweil man clarlich findt das si ein heylos diebisch Volch sind". Der Bettelvogt und sin Profos mußten jede Woche die Bettler „ketschen" (d. h. zusammenschleipfen!) und sie teils an den rothen Schuh zu Gersau, teils an den Kestenenbaum ferggen und mit dem Eid des Landes verweisen. Kamen sie wieder zurück, wurden sie eine halbe Stunde in die Trülle getan.

Auf der Tanzlaube hatten die Nidwaldner Freud und Leid auf einem Boden. Hier wurden Feste gefeiert, Tänze und Hochzeiten abgehalten. Hier stand auch die Trülle, ein Käfig aus Holz, in welchen der Malefikant eingesperrt und so lange getrüllt wurde, bis ihm Sehen und Hören verging und er — ohne Wasser! — fürchterlich seekrank wurde. Hier wurden Schelme, ungeratene Buben, gemeine Meitli (Dirnen) ausgepeitscht, den Lügnern die Zunge geschlitzt und weitere Strafen verabfolgt. Jede größere Ortschaft hatte ein „Tanzhuis". In Hergiswil stand die Tanzlaube inmitten des Dorfes, in Buochs auf dem Dorfbach, darunter sehr praktisch die öffentliche Waschhütte, und seit dem Jenner 1674 hatte auch Beggenried eine „danzdihli" und somit auch eine „Strafanstalt".

Doch alle Maßnahmen verfehlten den Zweck! Ein „Uberschwall von Bättlern" machte das Land unsicher; Raub und Mord war an der Tagesordnung. Wieder wurde eine eidgenössische Bettlerjagd nötig. In den entlegenen Heimen lebten die sonst nicht so furchtsamen Nidwaldner in steter Angst. Sie erhielten die Erlaubnis, bei Gefahr „Sturm" in der nächstgelegenen Kapelle zu läuten. Jede fremde Person ohne Paßzeddel wurde dingfest gemacht und aufs Stanser Rathaus gebracht. Die Eindliffer (Eindliffer oder Elfer = die 11 Räthe aus den 11 Uerthenen) wurden verpflichtet, in den Uerthenen Männer zu bestimmen, die wöchentlich zweimal alle Fremden und Bettler aus dem Lande „strychen zu heißen" hatten. Bei der Ziegelhütte und Nagelschmiede zu Hergiswil wurde abwechselnd eine ständige Wache aufgestellt und dem Zoller von Emmetten befohlen, an den Grenzen wohl acht zu haben. Es war ein Bettler-Kreislauf ohne Ende! War das Gesindel einerseits über die March hinaus, kam es auf der andern Seite wieder hinein. Und im Trubel des fahrenden Volkes mit Bettlern und Dieben kam um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine neue Gattung halbwilder Menschen — die Zigeuner — ins Land, die unter der Bezeichnung „heidnisch Volk" in den nidwaldnerischen Protokollen verewigt sind.

Im Jahre 1693 wurde die erste „Bettler-Ordnung" herausgebracht, die ohne jeden Erfolg blieb. Das einheimische und fremde Hudelgesindel wurde nur in Bewegung gesetzt; das Land von ihnen zu säubern, war unmöglich. Wurden unter den Vaganten kriegsdiensttaugliche Männer aufgegriffen, mußten sie dem Landammann vorgeführt werden; er bestimmte, ob diese Leute für fremde Kriegsdienste den Werbern ausgeliefert werden sollten. So kamen Gängler und Diebe als Soldaten nach Mailand und Mantua, Spanien, Frankreich und Holland. Ganz verwegene und schlimme Kerle wurden zur Galeere verurteilt.

Endlich findet sich in den Protokollen neben allen strengen Maßnahmen ein Zeichen christlicher Nächstenliebe. Bessere Bürger erbarmten sich der Aermsten und gewährten ihnen trotz Verbot Unterkunft. Wegen Beherbergen fremder Bettler wurden Klaus Odermatt und Remigi Murer mit einem „Zuspruch" und einer Buße von 1 Pfund bedacht. Durch den Läufer wurde 1670 dem Balzer Odermatt, Landvogt Kaiser und Andreas von Matt angezeigt, daß sie sich der bestehenden Gesetze besser erinnern und nicht fremdes Bettelvolk in ihren Gädmen beherbergen. 50 Jahre später wurde die Frau des Kaspar Lussy auf dem Ennerberg zur Verantwortung gezogen, weil sie einer Heidenfrau in ihrer schweren Stunde beigestanden war. Eine neue Bestimmung wurde aufgestellt: „Wenn fremde Frauen ins Land kommen und kindbetten, darf nur der Spittler und die Hebamme zu Gevatter stehen — alle, welche gegen Satz und Ordnung handeln, werden bestraft."

Die Protokolle des 17. Jahrhunderts sind sozusagen angefüllt mit Verordnungen gegen Fremde und Bettler, wiederholen sich stets und erfüllen nie den Zweck. Erst nach 1700

scheint eine Strolchen- und Diebes-Windstille über Nidwalden geherrscht zu haben. Die Hinrichtungen zu Fronhofen wurden so selten, daß am 10. September 1714 der Henker Jakob Feiß den Befehl erhielt, „das Storchennäst auf dem Hochgericht (Galgen) zu entfernen."

Der erste, über den am 18. Juni 1715 im neuen Rathaus zu Stans das Blutgericht das Urtel sprach, war der Nachtwächter von Stans, Johann Jost Businger. Er hatte 3 Tischplatten, 11 Haspen Garn, 2 Bienenstöcke, 2 Kupferkesselin, 25 Pfund Fleisch, 1 Tristli Streui, zirka 50 Pfund Anken, 44 Käsli, 15 Gulden Geld und im untern Beinhaus Kerzen und Oel gestohlen. Er war ein tüchtiger Nachtwächter! Man hielt ihn des Stranges würdig, wurde aber seines ehrenden Geschlechtes halber zum Schwert „begnadigt".

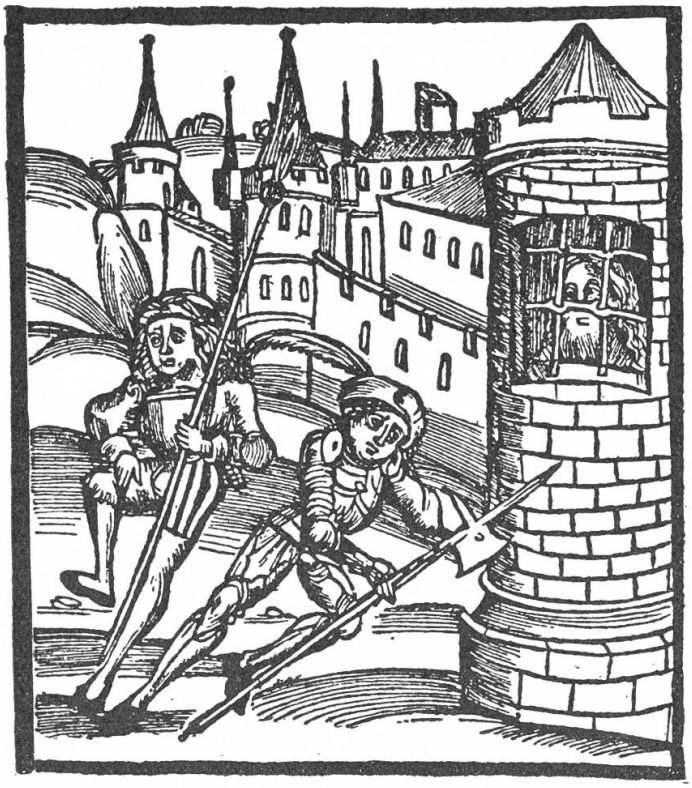

Tollhaus mit Gefangenen und Wache
Holzschnitt aus dem Jahre 1507

Als ob die getrüwen, lieben Eidgenossen ob dem Kernwald einen Nauen voll Bettelleute von Alpnach nach Hergiswil brachten und sie dort an Land setzten, war ob sotanem Tun männiglich erbost im untern Tal. Der Nidwaldner Wochenrat beschwerte sich nachdrücklich in Sarnen und fand es nötiger, einmal mit aller „Rigorosität" den berüchtigten Kernwald zu säubern. Und zwar, wie es sich nach Obwaldner Begriff und Rechnung gehörte, sollten die ob dem Wald mit zwei Dutzend, die Nidwaldner mit einem Dutzend bewaffneter Männer das Unternehmen bewerkstelligen.

Der Kernwald — dieser bäumige Strich zwischen Ob- und Nidwalden — war seit jeher der klassische Schlupfwinkel für Lumpenvolk. Ganze Zigeuner-Banden, Diebe und Mordgesellen blieben oft wochenlang in dieses Waldes tiefen Gründen, besuchten ringsum Gäden und Hühnerställe, kamen als Keßler, Korber und Bürstenkrämer in die Häuser und lebten sorglos und in Freuden von des Andern Gut und Geld. Noch zu Großvaters Zeiten war eine Wanderung oder eine Fahrt durch den Kernwald ein zweifelhaftes, ein unheimliches Vergnügen. Die Räuberhöhle im Kernwald ist noch immer zu sehen, wo das Gesindel hauste, wo vor Jahrzehnten als letztes Opfer ein Mann ruchlos und unbarmherzig mit Nadelstichen (zweirappigen Gufen) zu Tode gequält wurde. Der Rauch des Lagerfeuers zeigte den Häschern den Standort. Die letzten Räuber aus dem Kährenwald verloren auf dem Richtplatz von Obwalden ihr Leben. Der Kernwald war der Sammelplatz zum Aufmarsch nach Gersau an die Fecker-Kilwi. Gersau war das Mekka der fahrenden Leute. Aus der ganzen Schweiz, aus dem Welschland und Schwaben zogen sie alljährlich auf den Sonntag nach Auffahrt nach Gersau. Das war ein Geschnörre in Obwalden, in Buochs und Seelisberg, in Beggenried, Stans und Ennetmoos, in Weggis und Brunnen! — Nachdem das Gelichter alle Dörfer und Heimen ausgebettelt, gings zu Wasser und zu Land nach Gersau! Am Abend wurde das Dorf um Almosen abgesucht, andern Tags marschierte ein fantastischer Zug mit Musik, die Frauen herrlich gekleidet, durchs Dorf. Dieser Tag war das große Erlebnis des fahrenden Volkes. Es wurde gelebt in Saus und Braus. Der Ueberfluß und

Uebermut war so groß, daß Weiber, welche am Waldrand kochten, die blühenden Hollunder-Dolden, gewendet im Teig, im Anken gebacken, als duftende Holder-Küechli an den Zweigen hinaufschnellen ließen — den Vögeln zur Speise.

Verkommnisse wurden abgeschlossen, Heiraten gestiftet, betrogen und gehandelt. Es ward Fecker-Kilwi gefeiert, herrlich und in Freuden, und das Ende des Festes war Händel und Totschlag — die Bande stob auseinander und die Jugend von Gersau sang wohl spottend hintendrein:

Hit isch scheen Wätter,
Da tanzid diä Bättler,
Und morä isch ruich,
Da chrazids am Buich!

Die Behörden jedoch kratzten sich in den Haaren, da im Verlauf der Jahre auch die Sorge um die einheimischen Bettler und Diebe zum größten Übelstand geworden war. Der Wochenrat verordnete: „In der klemmen Zeit soll jede Uerthe ihre Bättler selbst erhalten. Einheimische arme Leute, welchen das Almosensammeln — der Bettelstab — erlaubt ist, sollen an der Kleidung erkannt werden. Dem Weibervolk ist verboten, Silberzeug, als Haarnadeln, Göllerketteli, auch Spitzen, Bindellen und Schuhringgen zu tragen." Auch dem Mannenvolk waren Schuhringgen untersagt; sie durften an den Kleidern keine Kempf tragen, nur Häftli, und an den Schuhen nur Nestel. „Es halten M. H. H. einhellig widerum gemehrter erkennt steif zu halten, wer sich mit einem Fremden verehlicht und diese nicht mit 200 Kronen Bürgschaft hinter M. H. H. legt, sollen beide aus dem Land gewiesen und ihre Kinder nicht für Landleute geachtet werden. Wer heurathen will, darf 12 Jahre nicht gebettelt haben."

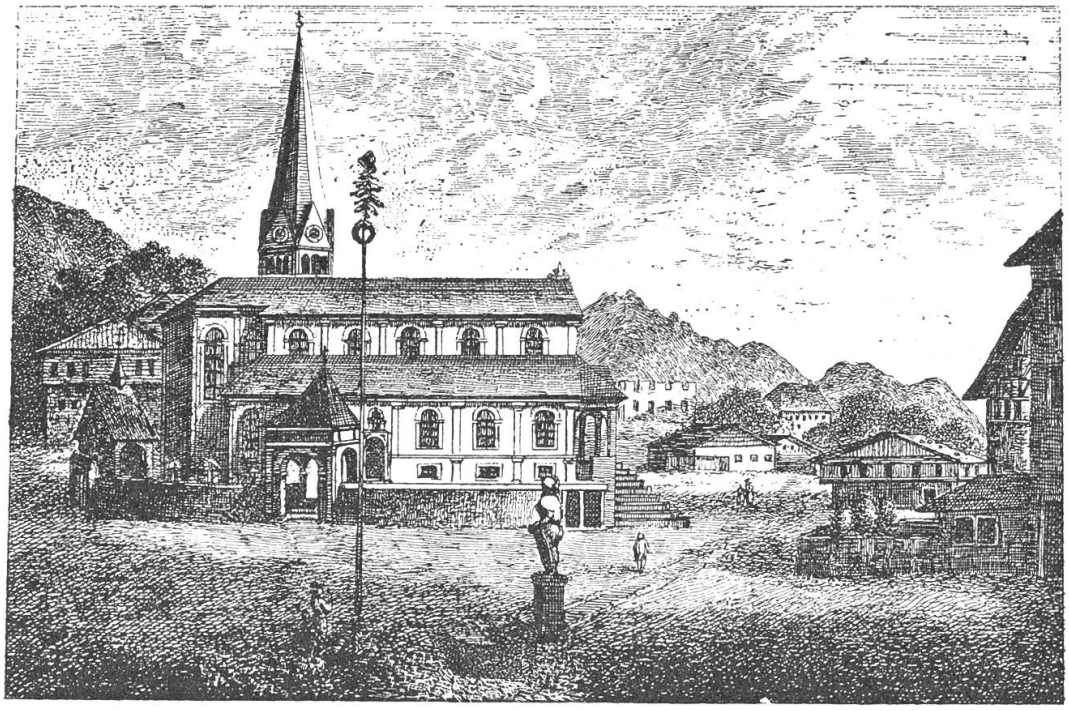

Der Dorfplatz zu Stans mit dem Freiheitsbaum
Radierung von J. H. Meyer 1800

1744 standen die diebischen Eheleute Hans Melk Odermatt und Katrina Mathys vor Malefizgericht. In Anbetracht ihrer Armut und ihrer vielen Kinder und in Ansehung des ehrenden Geschlechtes Odermatt, besonders der Landammänner Bartlime und Hans Melchior, wurde ein gnädiges Urteil gesprochen: „1. Soll der Deliquent sich selber einen Strick um den Hals legen und unter Läutung der Rathausglocke ¼ Stunde

am Pranger stehen. 2. Soll er an Sonn- und Feiertagen abwechselnd in allen Pfarrkirchen beim Seelaltar mit dem Strick um den Hals und einer brennenden Kerze vorknien. 3. Soll er unbedeckten Hauptes nach Einsiedeln und barfuß nach Bruder Klausen gehen, dort beichten und den Beichtzeddel dem Landammann bringen. 4. Soll er Urfehde schwören. 5. Werden ihm die Geißen verboten. 6. Würde er künftig so viel stehlen als ein Strick zum Hängen wert ist, soll sein Leben verwirkt sein. 7. Soll er ein Jahr lang den Gottesdienst und die Christenlehre zu Stans besuchen."

1758 wütete in der Walachei und in Siebenbürgen die Pest. Eine neue Verordnung verfügte, daß jeder Ratsherr pflichtig sein soll, Oel- und Helgenträger und derglichen gefährliche Burscht, die das Volk schädigen und „betriegen", zum Land hinaus zu mahnen oder dem Bettelvogt zu übergeben. Drei Bettelvögte wurden nötig. Einer war bestellt herwärts, einer ennet dem Wasser und einer ob der Muren. Die Herren Kirchen-Räte mußten „fürdersammt zusammenträtten und die Bettelvögte ernamsen".

Später übernahm der Harschier (vom französischen Harschier = Bogenschütze) die Pflichten und Rechte des Bettelvogtes. Er mußte auf der Fischwaage neben dem Winkelried-Brunnen — dem Stilldichein der wasserholenden Frauen und Mägde — die Strolche stäupen (prügeln), sie entlausen und regalieren, d. h. zur Schande und zum Kennzeichen auf der einen Hälfte des Kopfes die Haare scheren, oder ein V in die Haare schneiden. Als Uniform erhielt der Harschier alle sechs Jahre einen grauen Rock mit roten Aufschlägen wie die Uniformen der Schloßknechte auf dem Rappenstein zu Bellenz. Ein Schildchen mit dem Doppelschlüssel schmückte seine Heldenbrust, Ober- und Untergewehr war seine Bewaffnung. Wöchentlich zweimal hatten die Harschiere eine Bettlerjagd abzuhalten. Von Ennetmoos nach Emmetten und von Stansstad nach Wolfenschießen, „und sollen die Täg von Wuche zu Wuche abwechslen". Als Lohn erhielt jeder einen Gulden pro Woche. Die Protokolle nennen 1766 Lorenz Joller als Harschier herwärts dem Wasser und Toni Flueler ennethalb dem Wasser. Das Pflichtenheft des Harschiers besagt: „Daß er fleißig die Gädmen rumen, und durch gute Zuchthaltung der Bettler sein Bestes tun soll. Mit Umsicht solle er seines Amtes walten — was ihm an seiner Ehr nicht aufheblich sein soll".

Durch die Jahrhunderte waren Verordnungen gegen Fremde und Bettler so viele erlassen, daß mine hohen Herren im Jahr 1782 in wahre Verlegenheit kamen, neue und wirksame Mittel zu ersinnen, um dem beschwerlichen Ueberlauf der Strolche wirksam entgegenwirken zu können. Die Herren wurden einig, daß ein jeder zu Hause „seine Gedanken soll walten lassen", wie Abhilfe zu schaffen wäre.

Die Abhilfe kam — erbarmungs- und hemmungslos!

In Frankreich rollten unter dem größten Henker aller Zeiten — der Guillotine — Perücken, Zöpfe und Köpfe in den Staub. Mit Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit brachte die Armee der **grande nation** Tod, Schrecken und Elend in unser Land.

In Massengräbern und Ruinen zerfiel die gute alte Zeit, ihre grausamen Verordnungen und Gesetze zu Schutt und Asche. Das Hochgericht zu Fronhofen wurde gestürzt. Als Ersatz stellten die Franzosen auf den Dorfplatz zu Stans den Freiheitsbaum. Er ward zum Galgenholz, an dem die alten Rechte und Gesetze, das alte Nidwalden zu Grunde ging.

Welt! mußt vergehn,
Tod wird dich mähn,
Rafft mit gleichem Rechte
Herrn und Knechte.

Welt! bist so schön,
Mußt doch vergehn!
Tod hat kein Erbarmen
Mit uns Armen.

(Oberschlesisches Lied)